

GEMINI 1e-SAMMELSTIFTUNG

## ORGANISATIONSREGLEMENT **2020**

GÜLTIG AB 1. JANUAR 2020

## INHALT

<b>A</b>	<b>GRUNDLAGEN UND AUFBAU</b>	<b>3</b>
1.	Ausgangslage	3
<b>B</b>	<b>STIFTUNGSRAT</b>	<b>4</b>
2.	Zusammensetzung	4
3.	Bestellung und Konstituierung	4
4.	Amtsdauer	4
5.	Sitzungen	4
6.	Aufgaben	5
<b>C</b>	<b>VORSORGEKOMMISSION</b>	<b>6</b>
7.	Ausgangslage	6
8.	Zweck	6
9.	Zusammensetzung	6
10.	Bestellung	6
11.	Konstituierung	6
12.	Sitzungen	6
13.	Aufgaben	6
14.	Beschlüsse	7
15.	Einsichtsrechte	7
<b>D</b>	<b>ORGANISATION</b>	<b>8</b>
16.	Geschäftsstelle	8
17.	Revisionsstelle	8
18.	Experte für berufliche Vorsorge	8
19.	Verhaltensnormen	8
20.	Geltungsbereich	8

### 1. AUSGANGSLAGE

**1.1** Der Arbeitgeber hat sich der GEMINI 1e-Sammelstiftung (nachstehend «Stiftung») angeschlossen, um die berufliche Vorsorge gemäss Artikel 1e BVV 2 durchzuführen.

**1.2** Aufgrund dieses Anschlusses wird ein Anschlussverhältnis zwischen der Stiftung und dem Arbeitgeber sowie ein Vorsorgeverhältnis zwischen der Stiftung und dem versicherten Personal des Arbeitgebers begründet. Diese Verhältnisse werden durch entsprechende Verträge beziehungsweise den Erlass von reglementarischen Bestimmungen durch den Stiftungsrat geregelt.

**1.3** Die Stiftung richtet für die Durchführung der Personalvorsorge für jeden angeschlossenen Arbeitgeber ein organisatorisch und rechnungsmässig separat verwaltetes Vorsorgewerk gemäss Gesetz und den vertraglichen Bestimmungen ein.

**1.4** Das Reglement zur Organisation der Stiftung (nachstehend «Organisationsreglement») regelt die Organisation der Stiftung sowie die Aufgaben des Stiftungsrats, der Vorsorgekommissionen und der Geschäftsstelle.

### 2. ZUSAMMENSETZUNG

**2.1** Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung und setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern zusammen. Zur Wahl des Stiftungsrats besteht ein separates Reglement. Die Stifterin kann einen Vertreter bestimmen.

### 3. BESTELLUNG UND KONSTITUIERUNG

**3.1** Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seinem Kreis den Präsidenten und den Vizepräsidenten, wobei nicht beide die Arbeitgeber- oder die Arbeitnehmerseite vertreten dürfen. Der Vertreter der Stifterin darf weder Präsident noch Vizepräsident des Stiftungsrats sein. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet ein im gegenseitigen Einvernehmen bezeichneter neutraler Schiedsrichter. Kommt keine Entscheidung über den Schiedsrichter zustande, so wird dieser von der Aufsichtsbehörde bezeichnet.

### 4. AMTSDAUER

**4.1** Die Amtsdauer des Stiftungsrats beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen wird auf das separate Reglement zur Wahl des Stiftungsrats verwiesen.

### 5. SITZUNGEN

**5.1** Der Stiftungsrat tagt im Normalfall zweimal pro Jahr.

**5.2** Ausserordentliche Sitzungen finden nach Bedarf statt, wenn die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrats dies verlangt und unter gleichzeitiger Angabe der gewünschten Traktanden.

**5.3** Die Sitzungen werden durch den Präsidenten mindestens zehn Tage im Voraus einberufen mit schriftlicher Einladung und Angabe der Traktanden.

**5.4** Der Präsident leitet die Sitzung, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

**5.5** Die Mitglieder erhalten von der Stiftung eine Entschädigung für ihre Leistungen gemäss Entschädigungsordnung.

**5.6** Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

**5.7** Bei folgenden wichtigen Geschäften ist im Stiftungsrat ein qualifiziertes Mehr von mindestens 60% erforderlich. Dies gilt für:

- die Wahl und die Abwahl der Geschäftsstelle
- Anträge auf Änderung der Stiftungsurkunde
- Anträge auf Aufhebung der Stiftung

**5.8** Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Für deren Gültigkeit ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

**5.9** Über die Beschlüsse des Stiftungsrats wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten beziehungsweise Vizepräsidenten und dem Protokollführer unterzeichnet und an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt wird.

**5.10** Der Vertreter der Stifterin muss in den Ausstand treten, wenn der Stiftungsrat Entscheide zu den nachfolgenden Punkten treffen muss:

- Verlängerung, Änderung oder Aufhebung des Geschäftsführungsvertrags und anderer Verträge mit der Stifterin oder von mit der Stifterin wirtschaftlich verbundenen Unternehmen
- Geltendmachung von Forderungen aus dem Geschäftsführungsvertrag oder anderen Verträgen mit der Stifterin oder von mit der Stifterin wirtschaftlich verbundenen Unternehmen
- Geltendmachung von Haftungsansprüchen aus dem Geschäftsführungsvertrag oder anderen Verträgen mit der Stifterin oder von mit der Stifterin wirtschaftlich verbundenen Unternehmen
- Erhebung von Klagen gegen die Stifterin, gegen Personen, die für die Stifterin handeln, gegen Unternehmen, die der Stifterin wirtschaftlich nahestehen
- Einleitung von aufsichtsrechtlichen Massnahmen gegen die Geschäftsführung beziehungsweise gegen Personen, die für diese handeln, oder gegen Unternehmen, die der Geschäftsführung wirtschaftlich nahestehen
- Vorschlag von Kandidaten für die Stiftungsratswahlen

### 6. AUFGABEN

**6.1** Der Stiftungsrat leitet die Geschäfte der Stiftung nach Massgabe des Gesetzes, insbesondere Artikel 51a BVG, der Stiftungsurkunde und den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

**6.2** Der Stiftungsrat hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Organisation der Stiftung
- Ausgestaltung des Rechnungswesens
- Vertretung der Stiftung nach aussen
- Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter
- Bezeichnung der Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten (mit Art der Zeichnung)
- Erlass eines oder mehrerer Rahmenreglemente mit allgemeingültigen Ausführungsbestimmungen betreffend Leistung, Organisation, Verwaltung, Finanzierung und Kontrolle
- Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen
- Erlass von Bestimmungen und Reglementen über die Bildung von Rückstellungen und Reserven sowie über die Durchführung von Teilliquidationen von Vorsorgewerken und der Stiftung
- Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Stiftung und über den allfälligen Rückversicherer
- Wahl und Abberufung der Geschäftsstelle
- Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge
- Änderung der Bankverbindungen
- Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
- Wahl und Abberufung des Investment Controller
- Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgekommissionen
- Festlegung der Ziele und Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses und der Transparenzvorschriften
- Bestimmung der Anlageumsetzung
- Überwachung des Performanceverlaufs der 1e-Anlagestrategien
- Festsetzung der Kosten der Stiftung, die den Vorsorgewerken zu belasten sind
- Beschluss über die Teilanpassung der laufenden Renten an die Teuerung
- Sicherstellung der erforderlichen Informationen nach den gesetzlichen Transparenzvorschriften
- Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung sowie Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde

**6.3** Der Stiftungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.

### 7. AUSGANGSLAGE

**7.1** Die Stiftung führt für jeden ihr angeschlossenen Arbeitgeber ein oder mehrere Vorsorgewerke mit mindestens einem Vorsorgeplan.

**7.2** Die ordnungsgemässe Durchführung der Personalvorsorge in den Vorsorgewerken obliegt der pro Vorsorgewerk zu organisierenden Vorsorgekommission, soweit die Zuständigkeit nicht beim Stiftungsrat liegt.

### 8. ZWECK

**8.1** Die Hauptaufgabe der Vorsorgekommission besteht in der Interessenwahrung der versicherten Personen des betreffenden Vorsorgewerks gegenüber der Stiftung und dem Arbeitgeber. Sie kann allfällige Änderungen vom Vorsorgeplan beim Stiftungsrat beantragen.

### 9. ZUSAMMENSETZUNG

**9.1** Die Vorsorgekommissionen setzen sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammen. Die Vorsorgekommissionen bestehen aus einer Vertretung des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer, wobei die Arbeitnehmer Anspruch auf eine Vertretung nach Massgabe der von ihnen geleisteten Beiträge haben.

**9.2** Bei Einzelanschlüssen an die Stiftung, bei welchen lediglich eine versicherte Person bei der Stiftung versichert ist, übernimmt diese Einzelperson die Funktion der Vorsorgekommission.

### 10. BESTELLUNG

**10.1** Im Zeitpunkt eines Anschlusses an die Stiftung hat der jeweilige Arbeitgeber eine Vorsorgekommission zu errichten. Der Arbeitgeber ist während der Dauer des Anschlusses an der Zusammenarbeit mit der Stiftung für die korrekte Besetzung der Vorsorgekommission verantwortlich.

**10.2** Die Arbeitgebervertreter werden vom Arbeitgeber ernannt. Die Arbeitnehmervertreter werden aus der Mitte der Versicherten unter Berücksichtigung allfälliger Arbeitnehmerkategorien gewählt. Wählbar sind auch Nicht-Versicherte, die keinem angeschlossenen Arbeitgeber angehören.

**10.3** Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

**10.4** Wird das Arbeitsverhältnis eines Versichertenvertreters vor der ordentlichen Pensionierung aufgelöst, so scheidet das Mitglied aus der Vorsorgekommission aus. An seiner Stelle ist ein neues Mitglied zu wählen, sofern nicht bereits ein Ersatzmitglied bestimmt worden ist. Es tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers ein.

**10.5** Änderungen bei der Besetzung der Vorsorgekommission sind der Geschäftsstelle der Stiftung mit entsprechendem Formular unverzüglich zu melden.

### 11. KONSTITUIERUNG

**11.1** Die Vorsorgekommission konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten und seinen Stellvertreter. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

### 12. SITZUNGEN

**12.1** Die Vorsorgekommission wird auf Verlangen mindestens der Hälfte der Mitglieder oder nach Bedarf durch den Präsidenten einberufen. Die Einladung muss eine Übersicht über die Traktanden enthalten.

**12.2** Der Präsident beziehungsweise bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Sitzung.

**12.3** Die Vorsorgekommission tagt mindestens einmal pro Jahr. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das der Geschäftsstelle der Stiftung unaufgefordert sofort nach der Erstellung zuzustellen ist.

### 13. AUFGABEN

**13.1** Aufgaben der Vorsorgekommission (Aufzählung nicht abschliessend):

- Beantragung von Änderungen von Reglementen und Vorsorgeplänen beim Stiftungsrat
- Behandlung der Gesuche und Anfragen im Rahmen des Vorsorgeplans und des Rahmenreglements
- Bestimmung der zur Verfügung stehenden Anlagestrategien
- Abnahme der Jahresrechnung des Vorsorgewerks

## 14. BESCHLÜSSE

**14.1** Die Vorsorgekommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

**14.2** Die Vorsorgekommission fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmen der Anwesenden oder gültig vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist nach einer Kompromisslösung zu suchen. Kommt keine Einigung zustande, gilt der Antrag als abgelehnt. Ist jedoch eine Einigung absolut erforderlich, so entscheidet der Stiftungsrat.

**14.3** Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Beschlüsse, welche die reglementarischen Ansprüche sowie die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge betreffen, bedürfen der Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

**14.4** Beschlüsse, die den Arbeitgeber zu höheren oder tieferen Beiträgen verpflichten, können nur mit seinem Einverständnis erfolgen.

**14.5** Erfolgen die Beschlüsse der Vorsorgekommission nicht bis zur gesetzten Frist, entscheidet die Geschäftsstelle in Absprache mit dem Stiftungsrat.

## 15. EINSICHTSRECHTE

**15.1** Der Vorsorgekommission steht bei der Stiftung das Recht zu, alle Unterlagen über die Belange der Stiftung einzusehen, die zur Erfüllung ihrer rechtlichen Aufgaben erforderlich sind.

### 16. GESCHÄFTSSTELLE

**16.1** Die Stiftung hat die Avadis Vorsorge AG, Zürich, als Geschäftsstelle gewählt.

**16.2** Die Geschäftsstelle erledigt die technische Verwaltung, die Stiftungsbuchhaltung und übernimmt die Geschäftsführung. Im Bereich der Kapitalanlagen führt sie die Beschlüsse des Stiftungsrats beziehungsweise der Anlagekommission aus und übernimmt Aufgaben gemäss dem Anlagereglement.

**16.3** Die detaillierten Rechte und Pflichten wie auch das Honorar sind in einem separaten Mandatsvertrag geregelt.

**16.4** Die Geschäftsstelle ist Ansprechstelle für sämtliche Belange der Arbeitgeber, der Vorsorgekommissionen und der versicherten Personen.

### 17. REVISIONSSTELLE

**17.1** Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat bestimmt. Sie ist organisatorisch, personell und wirtschaftlich von der Stiftung, von den Mitgliedern des Stiftungsrats und von der Geschäftsstelle unabhängig. Sie prüft jährlich insbesondere die Durchführung der Personalvorsorge, die Organisation sowie das Rechnungswesen der Stiftung und der Vorsorgewerke auf ihre Übereinstimmung mit Statuten, Verträgen, regulatorischen Grundlagen, Fachempfehlungen und mit der Gesetzgebung. Die Revisionsstelle erstattet dem Stiftungsrat über die Ergebnisse dieser Prüfung schriftlichen Bericht.

### 18. EXPERTE FÜR BERUFLICHE VORSORGE

**18.1** Der Experte für berufliche Vorsorge wird vom Stiftungsrat beauftragt. Er muss unabhängig sein und er muss sein Prüfungsurteil und seine Empfehlungen objektiv bilden. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein. Er führt die periodischen Kontrollen im Sinn des Gesetzes durch, stellt eine Expertenbestätigung und bei Bedarf Berichte zuhanden des Stiftungsrats aus.

### 19. VERHALTENSNORMEN

**19.1** Alle mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgemitteln betrauten Personen haben die gesetzlichen Auflagen zur Loyalität in der Vermögensverwaltung sowie den vom Stiftungsrat als verbindlich definierten Verhaltenskodex zu beachten.

**19.2** Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle der Stiftung betrauten Personen haften für den Schaden, den sie der Stiftung absichtlich oder fahrlässig zufügen (Artikel 52 BVG).

**19.3** Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle der Stiftung betrauten Personen unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen und des Arbeitgebers der Schweigepflicht. Vorbehalten bleibt Artikel 86a BVG zur Datenbekanntgabe.

### 20. GELTUNGSBEREICH

**20.1** Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat genehmigt und tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

**20.2** Nach Massgabe des Gesetzes und der Stiftungsurkunde kann der Stiftungsrat dieses Reglement jederzeit ändern. Die Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zu unterbreiten.

Zürich, 24. April 2020

GEMINI 1e-Sammelstiftung



Manuel Wyss  
Präsident des Stiftungsrats



Vital G. Stutz  
Vizepräsident des Stiftungsrats

# GEMINI 1e